

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,  
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 613	28.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S. 3198 - 3215		Telefon: 80-4040

Studienordnung  
für den Lehramtsstudiengang Deutsch  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II<sup>1</sup>  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 10. Oktober 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

---

<sup>1</sup> Mit der Möglichkeit einer Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (vgl. § 21 Abs. 5)

## INHALTSÜBERSICHT

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Bereiche und Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

### II Grundstudium

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungs- und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

### III Hauptstudium

- § 18 Ziele des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Ordnungsgemäßes Studium, Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 22 Freiversuch

### IV Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### Anlagen

Studienplan

#### Anhang

Adressenliste

## **I ALLGEMEINES**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524), und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH vom 7. April 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 564 S. 2479) das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) an der RWTH.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin/des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

Im einzelnen beziehen sich die zu vermittelnden fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf die deutsche Sprache und Literatur in ihren frühen und heutigen Formen. Fachdidaktische Studien, die sich sowohl auf die Sprach- als auch auf die Literaturdidaktik beziehen sollten, dienen der Erleichterung der Umsetzung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in die Unterrichtspraxis.

- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab. Im Rahmen dieser Prüfung kann gemäß § 47 LPO im Rahmen einer Zusatzprüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

### **§ 3 Fächerkombinationen**

Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch kann gemäß § 41 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als weiteres Unterrichtsfach kommen an der RWTH die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik und Spanisch, als berufliche Fachrichtungen Maschinenteknik, Elektrotechnik, Bautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaftswissenschaft in Frage. Andere Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden. Weitere nach der LPO mit Deutsch kombinierbare Unterrichtsfächer sowie berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, die nicht an der RWTH, aber an anderen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen angeboten werden, können ggf. dort unter dem Status einer Zweithörerin / eines Zweithörers studiert werden.

#### **§ 4 Gliederung und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 HG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monaten).
- (2) Der Studiumumfang des Unterrichtsfaches Deutsch beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Schulpraktische Studien gemäß § 9 im Unterrichtsfach sind darin eingeschlossen. Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen erforderlich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Studien in anderen Fächern werden empfohlen. Sie können aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 32 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 28 SWS.
- (5) Wird zusätzlich die Lehrbefähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I angestrebt, so sind zusätzliche Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern zu erbringen. Grundlage dafür ist ein entsprechendes Studium im Umfang von insgesamt 18 SWS, davon etwa sechs SWS im Fach Deutsch.
- (6) Im Lehramtsstudium sind schulpraktische Studien gemäß § 9 im Umfang von zwei bis vier SWS nachzuweisen.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Deutsch ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH gerichtet werden (s. Anhang). Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (s. Anhang).
- (2) Darüber hinaus erfordert gemäß § 7 Abs. 4 LPO in Verbindung mit Nr. 5.1 der Anlage 4 zu § 55 LPO das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch das Latein und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.
- (3) Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

#### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Vor Studienbeginn sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

## § 7 Lehr- und Lernformen

Das Studium wird vorwiegend in folgenden Lehrveranstaltungsformen durchgeführt:

- Vorlesungen  
dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von fachspezifischen Methoden.
- Übungen und Proseminare  
führen in das wissenschaftliche Arbeiten anhand elementarer oder exemplarischer Gegenstände ein.
- Haupt- und Oberseminare  
bezwecken die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese Seminare setzen fachliche Grundkenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.
- Kolloquien  
bieten Gelegenheit zur vertiefenden Diskussion ausgewählter Probleme des Fachs.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 8 Bereiche und Teilgebiete

- (1) Das Studium gliedert sich in Bereiche und Teilgebiete. Für das Hauptstudium des Fachs Deutsch sieht Anlage 4 zu § 55 LPO folgende Bereiche und Teilgebiete vor:

Bereich	Teilgebiet
A      Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der deutschen Sprache 5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache 6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache
B              Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis etwa 1500 4 Deutsche Literatur von etwa 1500 bis etwa 1800 5 Deutsche Literatur von etwa 1800 bis zur Gegenwart 6 Autoren und Werke
C      Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Deutsch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Deutschunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Deutschunterricht
D      Sprachpraxis	

Dabei werden von den Abteilungen Ältere Deutsche Literatur (ÄDL), Neuere Deutsche Literaturgeschichte (NDL) und Deutsche Philologie/Germanistische Linguistik (DPH) des Germanistischen Instituts der RWTH in der Regel folgende Teilgebiete angeboten:

ÄDL: A4, A5, B1, B2, B3, B6

DPH: A1 bis A6, C1, C2, C3, D

NDL: B1, B2, B4, B5, B6, C1, C2, C4

- (2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst Studien in der Regel im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnungsmöglichkeiten jeder Lehrveranstaltung werden jeweils bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen, qualifizierten Studiennachweisen und Teilnahmenachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

## § 9 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO und § 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II schulpraktische Studien ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Lehrberuf selbst zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel in Form eines mindestens vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung. Über die schulpraktischen Studien ist ein Bericht anzufertigen. Nähere Regelungen bleiben einer Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge vorbehalten.
- (2) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung beträgt zwei bis vier SWS.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

## § 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen. Sie befasst sich mit der Auswahl, Legitimation und didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.

- (2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium jedes Unterrichtsfachs das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

### **§ 11 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise**

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:
  - eine in der Regel zweistündige Klausur oder
  - eine mündliche Prüfung von höchstens 20 Minuten oder
  - einen mindestens 15minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
  - eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten.
2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:
  - ein Protokoll einer Seminarsitzung oder
  - eine schriftliche Hausarbeit von zehn bis 15 Seiten oder
  - eine Klausur von höchstens 60 Minuten oder
  - eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten.

Die Anforderungen für Leistungsnachweise müssen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise liegen.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis bzw. ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird für jede Veranstaltung zu Semesterbeginn festgelegt. Die Versuche, einen Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis zu erwerben, sind nicht limitiert.
- (3) Teilnahmenachweise werden durch regelmäßige aktive Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen erbracht.

### **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an universitären Hochschulen im Studium des Unterrichtsfaches Deutsch durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die für die Lehramtsausbildung an als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).

- (4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach § 11 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). Mindestens die Hälfte des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch ist an deutschsprachigen Hochschulen zu absolvieren (§ 5 Abs.4 Satz 1 LPO).
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Deutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.
- (7) Die Anerkennung von
  - Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
  - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
  - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
  - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung

wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

### **§ 13 Studienplan**

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage beigefügt. Er ist Bestandteil dieser Studienordnung.

### **§ 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehramt an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an (§ 83 Abs. 1 HG).
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt das Germanistische Institut Fachstudienberaterinnen bzw. -berater. Sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiums. Zuständig für Fach- und Prüfungsfragen des Grundstudiums ist die studienbegleitende Fachberatung. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.



- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.

- (5) Nicht fachbezogene Erstsemestertutorien, die von studentischen Fachschaften angeboten werden, sollen das Einleben in die Hochschule und deren Umfeld erleichtern. Die Teilnahme an solchen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium reicht es in der Regel nicht hin, die schulische Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da ein Wechsel des Studiengangs den Verlust der Förderung nach sich ziehen kann.
- (7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

## II GRUNDSTUDIUM

### § 15 Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfachs Deutsch vermitteln.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Deutsch schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

### § 16 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. In den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft):

1.1 (Abteilung ÄDL):

Proseminar I	Ü	4 SWS
Proseminar II	Ü	2 SWS
Vorlesung <sup>2</sup>	V	2 SWS

1.2 (Abteilung DPH):

Proseminar I	Ü	4 SWS
Proseminar II	Ü	2 SWS
Vorlesung „Grundlagen der germanistischen Linguistik“	V	2 SWS

1.3 (Abteilung NDL):

Proseminar I	Ü	4 SWS
Proseminar II	Ü	2 SWS
Proseminar III	Ü	2 SWS
Vorlesung „Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte“	V	2 SWS

2. Im Bereich C (Fachdidaktik):

Einführung in das Blockpraktikum <sup>3</sup>	Ü	2 bis 4 SWS
---	---	-------------

3. Im Bereich D (Sprachpraxis):

<sup>2</sup> Diese Vorlesung kann frei aus dem Lehrangebot der Abteilung ÄDL gewählt werden

<sup>3</sup> Diese Veranstaltung kann auch erst im Hauptstudium besucht werden.

---

<sup>4</sup> Dieser Kurs kann auch im Hauptstudium absolviert werden.

## § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungs- und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Dabei sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Zwischenprüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang Deutsch die in den Absätzen 2 und 3 genannten Nachweise zu erbringen.
- (2) Je ein Leistungsnachweis ist in folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen:  
 ÄDL: Proseminar II  
 DPH: Proseminar II  
 NDL: Proseminar III
- (3) Je ein Teilnahmenachweis ist in folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen:
  1. ÄDL: Proseminar I
  2. DPH: Proseminar I,  
Vorlesung „Grundlagen der germanistischen Linguistik“
  3. NDL: Proseminar I,  
Proseminar II,  
Vorlesung „Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte“
  4. Sprecherziehungskurs<sup>5</sup>
  5. Einführung in das Blockpraktikum<sup>6</sup>
- (4) Die Nachweise nach Absatz 2 und Absatz 3 Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3 sind Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

## III Hauptstudium

### § 18 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen vertieft und zusätzliche Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden fachwissenschaftliche Studieninhalte unter Berücksichtigung lehramtsspezifischer Aspekte zu vermitteln.

### § 19 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst die folgenden, den Bereichen A bis C gemäß Anlage 4 zu § 55 LPO zugeordneten Lehrveranstaltungen:

1. In den Bereichen A und B:
  - 1.1 je ein Hauptseminar aus den Abteilungen DPH, ÄDL und NDL je Ü 2 SWS
  - 1.2 je ein weiteres Hauptseminar oder Kolloquium  
aus zwei der drei germanistischen Abteilungen nach Wahl je Ü 2 SWS

<sup>5</sup> Dieser Teilnahmenachweis kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

<sup>6</sup> Dieser Teilnahmenachweis kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 2.  | Im Bereich C (Fachdidaktik):  |           |
| 2.1 | ein Hauptseminar Fachdidaktik des Deutschen (Sprach- oder Literaturwissenschaft)                      | Ü 2 SWS   |
| 2.2 | eine weitere Lehrveranstaltung Fachdidaktik des Deutschen   | Ü/V 2 SWS |
| 3.  | eine weitere Lehrveranstaltung aus dem vertieft zu studierenden Teilgebiet im Bereich A oder B oder C | 2 SWS     |
| 4.  | weitere germanistische Lehrveranstaltungen nach Wahl <sup>7</sup>                                     | V/Ü 8 SWS |
| 5.  | weitere Studien in anderen Fächern nach Wahl  | V/Ü 4 SWS |

## **§ 20 Ordnungsgemäßes Studium, Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums**

- (1) Das ordnungsgemäße Hauptstudium erfordert das Studium von insgesamt fünf Teilgebieten. Das Studium eines Teilgebiets umfasst in der Regel vier SWS. Eines dieser Teilgebiete ist vertieft zu studieren. Die Studien in diesem Teilgebiet umfassen gemäß § 54 Abs. 2 LPO sechs bis zehn SWS. Im Teilgebiet der Vertiefung sind ein Leistungsnachweis und ein Teilnahmenachweis, in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis, in den beiden verbleibenden Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.
- (2) In jedem der Bereiche A, B und C ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Anstelle des Leistungsnachweises im Bereich C kann auch ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden. In diesem Fall ist in einem der Bereiche A oder B anstelle eines qualifizierten Studiennachweises ein weiterer Leistungsnachweis zu erbringen. Wird der Leistungsnachweis aus dem Bereich A in der Abteilung ÄDL erworben (Teilgebiete A4 oder A5), so muss aus den übrigen Teilgebieten des Bereichs A in der Abteilung DPH ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden. Wird der Leistungsnachweis im Bereich B in der Abteilung ÄDL (Teilgebiete B1, B2, B3, B6) erworben, so muss in diesem Bereich in der Abteilung NDL ein qualifizierter Studiennachweis erbracht werden (Teilgebiete B4 oder B 5). Wird in der Abteilung ÄDL kein Leistungsnachweis erworben, so ist in dieser Abteilung ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A oder B in einem Teilgebiet zu erbringen, in dem sonst kein Leistungsnachweis erworben wird.

---

<sup>7</sup> Davon können bis zu vier SWS auf das vertieft zu studierende Teilgebiet verwandt werden.

## § 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen (siehe Anhang). Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 47 LPO. Besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Deutsch enthält die Anlage 5 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.
- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl in einem der beiden Fächer anzufertigen und ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, dass der bzw. die Studierende ein auf ihr bzw. sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden. Wird sie im Fach Deutsch geschrieben, so ist ihr Thema einem der Bereiche A, B oder C zu entnehmen. Nach Mitteilung des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.
- (3) Darüber hinaus ist je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern zu erbringen. In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In demjenigen der beiden Fächer, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht zu schreiben. Wird die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Deutsch angefertigt, so ist die Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach in einem der Bereiche A, B oder C zu schreiben, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen wurde. Schließlich ist in den beiden Fächern jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 41 Abs. 4 und Anlage A Nr. 4.3 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (5) Wer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, hat nach § 47 Abs. 2 LPO auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I beziehbare erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach jeweils um 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 LPO übereinstimmenden Fach abgelegt, wird in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und die mündliche Prüfung verlängert. Für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung.

## § 22 Freiversuch

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung nicht bestanden, für die die Zulassung nach §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 4) beantragt wurde, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung in den Fächern oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Absatz 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

## IV Schlussbestimmungen

### § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch an der RWTH aufnehmen.
- (2) Für die Studierenden, die das Grundstudium bis zum Sommersemester 1998 noch nicht abgeschlossen haben, gilt für das Grundstudium die bisherige Regelung für vier Jahre weiter; für das Hauptstudium gilt dann diese Studienordnung.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

**§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 1. 10. 1987 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 287 S. 778) außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.05.1998 und des Senats der RWTH vom 22.10.1998.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.10.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut



## Anlage zur Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Deutsch S II

Studienplan für das Fach Deutsch S II<sup>8</sup>  
Grundstudium

1. – 4. Sem.:	ÄDL <sup>9</sup> :	Vorlesung <sup>10</sup>	2 SWS
	DPH:	Vorlesung "Grundlagen der germanistischen Linguistik"	2 SWS TN <sup>11</sup>
	NDL:	Vorlesung: "Einführung in die neuere deutsche Literaturgeschichte"	2 SWS TN
	Fachdidaktik:	Einführung in das Blockpraktikum <sup>12</sup>	2 – 4 SWS TN
	Sprachpraxis:	Sprecherziehungskurs <sup>13</sup>	
1. Sem.:	DPH:	Proseminar I	4 SWS TN
	NDL:	Proseminar I	4 SWS TN
2. Sem.:	DPH:	Proseminar II	2 SWS LN
	NDL:	Proseminar II	2 SWS TN
3. Sem.:	ÄDL:	Proseminar I	4 SWS TN
	NDL:	Proseminar III	2 SWS LN <sup>14</sup>
4. Sem.:	ÄDL:	Proseminar II	2 SWS LN
3. Sem – 5. Sem.:		Zwischenprüfung <sup>15</sup>	

---

<sup>8</sup> Gültig ab WS 1998/99.

<sup>9</sup> Zur Bezeichnung der germanistischen Abteilungen und zu den von diesen in der Lehre vertretenen Teilgebieten vgl. § 8 der Studienordnung.

<sup>10</sup> Diese Vorlesung kann frei aus dem Lehrangebot von ÄDL gewählt werden.

<sup>11</sup> TN = Teilnahmenachweis, LN= Leistungsnachweis

<sup>12</sup> Das Blockpraktikum und die dazugehörige Einführung müssen gemäß LPO § 5 Abs. 2 und § 6 in (mindestens) einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert werden. Werden die schulpraktischen Studien nicht im Fach Deutsch absolviert, müssen sie im anderen Unterrichtsfach absolviert werden und umgekehrt. Möglich sind auch schulpraktische Studien in beiden Fächern. Der Gesamtumfang der schulpraktischen Studien beträgt nach § 6 Abs. 2 LPO 8 SWS. Vgl. § 9 der Studienordnung für das Fach Deutsch und § 9 der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium. Das Blockpraktikum und die dazugehörige fachdidaktische Einführung können im Grund- oder im Hauptstudium absolviert werden.

<sup>13</sup> Der Sprecherziehungskurs kann im Grund- oder im Hauptstudium absolviert werden.

<sup>14</sup> Die Proseminare I und II der Abteilung NDL bilden eine thematische Einheit

<sup>15</sup> Vgl. Die ZPO für das Unterrichtsfach Deutsch §§ 7 ff.

## Hauptstudium

1. Zu wählen ist eine der vier folgenden Möglichkeiten<sup>16</sup>

1.1	ÄDL:	Hauptseminar	2 SWS SN <sup>17</sup>
	DPH:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	NDL:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	Fachdidaktik:	Hauptseminar	2 SWS LN
Hauptseminar		2 SWS TN	

oder

1.2	ÄDL:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	DPH:	Hauptseminar	2 SWS SN
	NDL:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	Fachdidaktik:	Hauptseminar	2 SWS LN
Hauptseminar		2 SWS TN	

oder

1.3	ÄDL:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	DPH:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	NDL:	Hauptseminar	2 SWS SN
		Fachdidaktik:	Hauptseminar
Hauptseminar	2 SWS TN		

oder

1.4	ÄDL:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	DPH:	Hauptseminar	2 SWS LN
		Hauptseminar	2 SWS TN
	NDL:	Hauptseminar	2 SWS SN
		Fachdidaktik:	Hauptseminar
Hauptseminar	2 SWS SN		
Hauptseminar	2 SWS TN		

<sup>16</sup> Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

<sup>17</sup> LN = Leistungsnachweis; SN = qualifizierter Studiennachweis, TN = Teilnahmenachweis (vgl. diese Studienordnung, §§ 11 und 20)

Anmerkung: Gemäß § 20 der StO erfordert das ordnungsgemäße Hauptstudium das Studium von insgesamt fünf Teilgebieten. Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel 4 SWS. Daher sollten die hier aufgeführten Teilnahmenachweise in dem Teilgebiet erworben werden, in dem auch der jeweils zuvor genannte Leistungsnachweis erworben wurde.

2. Für jede der in (1.) genannten Möglichkeiten gilt zusätzlich:

2.1 Die Studien in einem Teilgebiet, auf dem ein Leistungsnachweis erworben wurde, sind durch mindestens eine weitere Lehrveranstaltung zu vertiefen<sup>18</sup>:

Hauptseminar und Kolloquium <sup>19</sup>	2 SWS TN
---	----------

2.2 Zusätzlich zu den bereits zu erbringenden Leistungen ist ein qualifizierter Studiennachweis auf einem Teilgebiet der Bereich A, B oder C zu erbringen, auf dem im Hauptstudium sonst kein Leistungs- oder Studiennachweis erbracht wird:

Hauptseminar und Kolloquium	2 SWS SN
-----------------------------	----------

2.3 Weitere germanistische Lehrveranstaltungen nach Wahl	8 SWS
--	-------

2.4 Weitere Studien in anderen Fächern nach Wahl	4 SWS
--	-------

ab dem 6. Semester: Zulassung zur Ersten Staatsprüfung<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. § 20 Abs. 1 StO. Der Nachweis dieser vertieften Studien ist Zulassungsvoraussetzung

<sup>19</sup> Auch andere Lehrveranstaltungsformen sind möglich.

<sup>20</sup> Vgl. § 13 Abs. 2 und § 14 LPO

Anhang zur Studienordnung Adressenliste

Postanschrift der RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule 52056 Aachen, Tel. 0241-801
Philosophische Fakultät	Dekanat: Kármánstr. 17 – 19, Tel. 6046 Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 9.00 -12.00 Uhr u. nach Vereinbarung
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-4336 Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 – 12.00 Uhr
Fachstudienberater für das Fach Deutsch	Frau PD Dr. Edith Wenzel (ÄDL), Prof. Dr. Christian Stetter (DPH), Prof. Dr. Dieter Breuer (NDL) Eilfschornsteinstr. 15, 52062 Aachen Sprechstunden: Telefonisch zu erfragen unter den Rufnummern: 0241- 806091, 806066 und 806079
Fachschaft 7/1 (Philosophie)	Kármánstr. 11 (EG.), Tel. u. Fax 80-6001 Sprechstunden: siehe Aushang
Fachschaft für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (Fachschaft 7/2)	Eilfschornsteinstr. 7 Tel.: 80-6118
Seniorat Germanistik	Eilfschornsteinstr. 15, Raum 120, Tel. 0241-80-6472 Sprechstunden: tägl. ab 11.00 Uhr
Allgemeiner Studierendenaus- schuss	Turmstr. 3, Tel. 0241-80-3792 Öffnungszeiten: Mo bis Fr 11.30 – 14.00 Uhr Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
Akademisches Auslandsamt	Ahornstr. 55, Tel. 0241/80-4100 bis 80-4108 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 – 12.30 Uhr
Abteilung für Studentische An- gelegenheiten (Studentensekretariat)	Wüllnerstr. 1, Tel.: 0241-80-4008/4009/4020/4021/4214/4515 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr und Mi 13.00 – 16.00 Uhr
Zentrale Studienberatung	Templergraben 83, Tel. 0241-80-4050/51 Sprechstunden: Mo, Di, Do Fr 8.30 – 12.30 Uhr Mo 15.00 – 16.00 Uhr und Mi 15.00 – 17.30 sowie nach Vereinbarung
Studentenwerk Aachen	Förderungsabteilung, Turmstr. 3, Tel. 0241/888-40 Sprechstunden: Mo – Do 8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Fr 8.00 – 13.00 Uhr
Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH	Büro: Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314 52062 Aachen, Tel. 0241/80-3576 Postanschrift: Templergraben 55, 52056 Aachen